

845 K 38/24



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Dienstag, 6. Mai 2025, um 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,  
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 17907, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 62/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Frankfurt Bezirk 32	505	44/7	Gebäude- und Freifläche, Mörfelder Landstraße 118a, 118	662

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 gekennzeichneten Wohnung.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an den Kellerräumen I bis XIV und an Flächen, bezeichnet mit I, II und III.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 17895 bis 17909).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Lfd. Nr. 2/ zu 1 = Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. XIV; gemäß Bewilligung vom 05.04.2018 (UR-Nr. 163/2018 Notar Klaus Beine, Frankfurt am Main) eingetragen am 16.04.2018.

Lfd. Nr. 3/ zu 1 = Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der Fläche, bezeichnet mit Nr. II; gemäß Bewilligung vom 05.04.2018 (UR-Nr. 163/2018 Notar Klaus Beine, Frankfurt am Main) eingetragen am 16.04.2018.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

**Verkehrswert: 245.000,00 €.**

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung Nr. 13 im 2. OG/DG, Flur, Küche, Tageslichtbadezimmer, Ankleidezimmer; Wohnfläche ca. 57,5 m<sup>2</sup>; Baujahr mutmaßlich zwischen 1895 und 1943)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **127583502013**.